

Hinweise zur Excel-Tabelle gemäß Anlage 4 der MitÜbermitV - Bereich Futtermittel

Meldestellen

Version: Januar 2019

Anwendung

Für die Übermittlung der Daten gemäß Anlage 4 der Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV) wird vom BVL ein Excel-Dokument zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument sollte den betroffenen Unternehmen bereitgestellt und von diesen zur Datenübermittlung an Sie - als die zuständige Überwachungsbehörde - genutzt werden.

Es kann von der Homepage des BVL unter

http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwunschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Erfassungstabellen_Ausfuellhinweise/Erfassungstabellen_Ausfuellhinweise_node.html heruntergeladen werden.

Zu der Vorgängerversion haben sich folgende Änderungen ergeben:

1. Die Tabelle wurde auf MS Excel 2013 umgestellt.
2. Die Ausfüllhinweise wurden überarbeitet, aktualisiert sowie konkretisiert und in eine Version für die Meldestellen und für die Unternehmen aufgeteilt.

Übermittlung an das BVL

WICHTIG: Der Tabellenkopf sowie die Beispiele sind geschützt und können weder entfernt noch verändert werden. Bitte deaktivieren Sie nicht den Blattschutz. Veränderungen führen zu Problemen bei der automatisierten Verarbeitung der Daten.

1. Bitte entfernen Sie vor der Übermittlung der Excel-Tabelle an das BVL die Unternehmensangaben in den Spalten B-F (rot markiert) – nur die Angaben und nicht die kompletten Spalten löschen

Name des Unternehmens	PLZ des Unternehmens	Ort des Unternehmens	Strasse des Unternehmens	Betriebsnummer des Unternehmens
1	2	2	2	
Wird NICHT an das BVL übermittelt				
Text	Text	Text	Text	Text
Musterfirma XY	89000	München	Hauptstraße 89	12345

2. Füllen Sie Spalte G-H aus.

Zuständige Behörde/Amt	Bundesland
Wird von der zuständigen Behörde eingetragen	Wird von der zuständigen Behörde eingetragen
Eintrag aus ADV-Katalog 001	2-stelliges BL-Kennzeichen
091777	BY

- Bitte beachten Sie vor der Übermittlung der Daten, dass in den Tabellenblättern keine ausgeblendeten Zeilen und keine „alten“ bereits gemeldeten Probanden enthalten sind.
- Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass jede im Tabellenblatt „Probanden“ aufgeführte Probe auch im Arbeitsblatt „Ergebnisse“ aufgeführt ist und umgekehrt. Auch die Teilprobennummern (sofern diese vergeben werden) müssen in beiden Tabellenblättern identisch sein. Andernfalls können die Ergebnisse nicht eindeutig einer Probe zugeordnet werden.**
- Bitte leiten Sie die Untersuchungsergebnisse bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat per Email an die Meldestelle des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) meldestelle@bvl.bund.de in anonymisierter Form (siehe Punkt 1 und 2) gem. § 44a Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung weiter.
- Die Amtskennung der zuständigen Überwachungsbehörde ist dem ADV-Katalog 001 (Amtskennungen) zu entnehmen Auf den gültigen ADV-Katalog können sie über <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html> zugreifen.